

– Ausfertigung –

Amtsgericht Hannover  
- Abschiebungshaftabteilung -

Dienstgebäude  
Volgersweg 1  
30175 Hannover

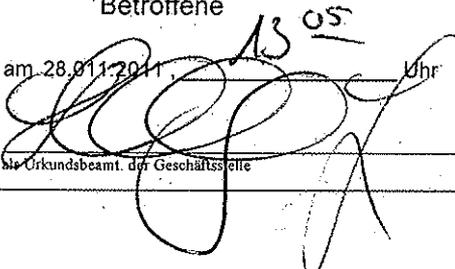
Geschäftsnummer (bitte stets angeben)  
Amtsgericht: 44 XIV 23/11



Vermittlung  
Durchwahl

05 11 / 3 47 0  
05 11 / 3 47 22 43

**Beschluss**

<p style="text-align: center;"><b>Sofortige Wirksamkeit</b></p> <p>durch Bekanntgabe einer Ausfertigung an Betroffene</p> <p>am 28.01.2011, <sup>13<sup>05</sup></sup> Uhr</p> <p></p> <p><small>als Urkundsbeamt. der Geschäftsstelle</small></p>
--

In der Abschiebehaftsache

**weitere Verfahrensbeteiligte:**

Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Recht und Ordnung, Leinstr. 14, 3015 Hannover,  
-Antragssteller-

hat das Amtsgericht Hannover -Abteilung 44 - durch die Richterin am Amtsgericht Henrichs  
nach mündlicher Anhörung der Betroffenen am **28.01.2011** beschlossen:

**Der Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 27.01.2011 (Az. 44 XIV 22/11 B)  
wird aufgehoben.**

Postanschrift: Postfach 2 27, 30002 Hannover  
Dienstgebäude: Volgersweg 1, 30175 Hannover  
☎ Vermittlung: 05 11 / 34 70 Telefax: 05 11 / 3 47 27 23

**Die Betroffene ist unverzüglich aus der Haft zu entlassen.**

Der Antrag der Ausländerbehörde auf Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung der Betroffenen für die Dauer von 3 Monaten wird zurückgewiesen.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen.

**Gründe:**

I.

Die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Hannover betreibt die Abschiebung der Betroffenen nach Russland aufgrund ihrer unbeschränkten Ausreisepflicht.

Die Betroffene ist reiste eigenen Angaben zufolge im Jahre 1998 mit ihrem Reisepass und einem damals gültigen Besuchsvisum in das Bundesgebiet ein und hält sich seitdem hier auf ohne im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels zu sein.

Am 27.01.2011 gegen 13.52 Uhr wurde die Betroffene im Rahmen einer Personalienfeststellung von der Polizei in Hannover festgestellt. Die Betroffene war von dem Kontrolleur der Üstra, dem Zeugen [REDACTED], zuvor ohne gültigen Fahrausweis in der Linie 10 zwischen den Haltestellen Clevertor und Steintor festgestellt worden. Da die Betroffene sich nicht ausweisen konnte, wurde die Polizei hinzugerufen. Gegenüber den eingesetzten Beamten gab sie ihre Personalien mit "G [REDACTED], geb. am [REDACTED] in [REDACTED]" an. Bei dem Namen G [REDACTED] handelt es sich um ihren Spitznamen.

Eine Eurodac- Recherche verlief negativ. Erst später erklärte sie den Beamten, dass sie zur Untermiete bei [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], wohne. Dort würde sich auch ihr Pass befinden. Gemeinsam mit den Beamten für die Betroffene in ihre Wohnung und händigte dort ihren abgelaufenen Reisepass aus.

Eigenen Angaben zufolge reiste sie im Jahre 1998 mit einem gültigen Besuchsvisum in das Bundesgebiet ein und hielt sich seitdem hier auf. Angaben zu ihrem Arbeitgeber wollte sie nicht machen.

Die Beamten der PI Mitte leiteten unter der Tagebuchnr. [REDACTED] ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 95 AufenthG und ein weiteres unter der Tagebuchnr. [REDACTED] wegen des Verdachts des Erschleichens

von Leistungen gegen die Betroffenen ein. Die Staatsanwaltschaft Hannover hat ihre Zustimmung gem. § 72 Abs. 4 AufenthG erteilt.

Zur Sicherstellung der Abschiebung hat die Behörde mit Schriftsatz vom 27.01.2011 beim Amtsgericht Hannover beantragt, gegen die Betroffene zur Sicherung der Abschiebung eine einstweilige sofortige Freiheitsentziehung für die Dauer von 3 Tagen zu verhängen.

Der Betroffene ist am 27.01.2011 persönlich angehört worden.

Mit Beschluss vom 27.01.2011 hat das Amtsgericht Hannover im Wege der einstweiligen Anordnung die vorläufige Freiheitsentziehung des Betroffenen für die Dauer von 3 Tagen angeordnet (44 XIV 22/11).

Der Betroffene ist am heutigen Tag erneut mündlich angehört worden, weil nunmehr über den heute auch ergänzten Hauptantrag der Ausländerbehörde zu entscheiden war.

## II.

Die Voraussetzungen zur Anordnung von Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG liegen nicht vor.

Zwar ist die Betroffene gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig, weil sie die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels nicht beantragt und ihr Aufenthalt auch nicht nach § 81 Abs. 3 als erlaubt oder der Aufenthaltstitel auch nicht gem. § 84 Abs. 4 AufenthG als fortbestehend gilt.

Allerdings liegt aus Sicht des Gerichts kein Haftgrund vor.

Aus dem bisherigen Verhalten der Betroffenen kann nicht der begründete Verdacht abgeleitet werden, dass sich die Betroffene der Abschiebung entziehen wird. Dieser Haftgrund ist nach der Rechtsprechung insbesondere nicht bereits dann anzunehmen, wenn der Betroffene über keine festen sozialen Bindungen und/oder verwandtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet und keine Ausweispapiere besitzt bzw. mittellos ist, da es gerade für Ausländer oft schwierig ist, entsprechende Bindungen aufzubauen. Die schlichte Weigerung der Ausreise bzw. allein der unerlaubte Aufenthalt genügen für die Annahme der Entziehungsabsicht nicht.

Vielmehr spricht gegen die Entziehungsabsicht, dass die Betroffene bislang strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist. Sie hat bislang 12 Jahre in Deutschland gelebt und spricht die deutsche Sprache gut. Die Betroffene verfügt über eine eigene Wohnung und ist nach den bisherigen Feststellungen auch nicht mittellos. Vielmehr hat sie in Deutschland

gearbeitet und für ihren Lebensunterhalt gesorgt. Die Betroffene hat auch nicht ihren abgelaufenen Reisepass den Behörden vorenthalten, sondern diesen bereits kurz nach ihrer Festnahme den Polizeibeamten ausgehändigt.

Die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG liegen damit nicht vor.

Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit steht bei dem vorliegenden Sachverhalt der Anordnung von Abschiebungshaft entgegen.

Da der Abschiebehaftbeschluss des Amtsgerichts Hannover vom 27.01.2011 (Az. 44 XIV 22/11) aufgehoben worden ist, ist die Betroffene unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde seitens des Antragsgegners zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von **1 Monat** seit der Bekanntmachung der Entscheidung beim Amtsgericht Hannover durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

**Henrichs, Richterin am Amtsgericht**

Ausgefertigt  
Amtsgericht Hannover, 28.01.2011

Hartig, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

